

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

**Per E-Mail**

[begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 21.01.2011

Zahl: **STG 01; 107/2011**

Bitte auf allen Schreiben immer die  
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

**BMUKK-12.802/0003-III/2/2010; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-  
Schulaufsichtsgesetz geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Im Rahmen des Begutachtungsrechtes nach § 14 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über  
äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, Protestantengesetz, BGBl. 182/1961 idF  
BGBl. I 92/2009, ergeht fristgerecht nachstehende Stellungnahme:

Der geplante § 18 („Qualitätsmanagement“) lässt doch einige Fragen offen, vor deren Klärung  
keine Zustimmung erteilt werden kann. Weder aus dem Gesetzestext selbst noch aus den  
Erläuterungen geht hervor, ob oder inwieweit eine Harmonisierung oder ein Eingriff in § 7c  
Religionsunterrichtsgesetz vorliegt.

Die Evangelische Kirche in Österreich als gesetzlich anerkannte Kirche und Körperschaft  
öffentlichen Rechts ist – wie bisher – grundsätzlich interessiert daran, dass Qualität und  
entsprechende evaluierende Standards erhalten und verbessert werden; eine ähnliche  
Stellungnahme erging bereits im Mai 2008 zum Schulunterrichtsgesetz.

Im Bereich des Religionsunterrichts obliegt (grundrechtlich abgesichert nach Artikel 17  
Staatsgrundgesetz) die entsprechende inhaltliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts  
aber den Kirchen selbst. Die eigenständige Aufsicht über den Religionsunterricht, die unter  
anderem der Evangelischen Kirche in Österreich grundrechtlich garantiert ist, wird durch die  
geplante Novelle berührt. Es stellt sich die Frage, ob Fachinspektorinnen und Fachinspektoren  
einbezogen werden und wenn ja, in welchem Umfang. Der bisherige Text spricht eher dafür,  
dass es keine „Schulaufsicht“ für einzelne Unterrichtsgegenstände geben wird, sodass letztlich  
das verfassungsgesetzlich garantierte Recht gefährdet erscheint, wenn nicht im Gesetzestext  
selbst auf § 7c Religionsunterrichtsgesetz Bezug genommen wird.

A-1180 Wien, Severin Schreiber Gasse 3  
Tel:+43 1 479 15 23 - 400; Fax:+43 1 479 15 23 - 550  
E-mail: s.gajic@okr-evang.at  
www.evangel.at/zentrum

-2-

Gemäß § 2 Schulorganisationsgesetz hat die österreichische Schule unter anderem die „**Aufgabe**, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, **religiösen und sozialen Werten** sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken“ (Abs 1).

Diese Ziel – und Orientierungsbestimmung erfordert personelle Ressourcen und soziale Kompetenzen; Pädagoginnen und Pädagogen sollten daher nicht zunehmend mit unabsehbaren bürokratischen Agenden betraut werden. Damit angesprochen sind Fragen des zweifellos vorliegenden (wenn auch von der Novelle unverständlich negierten) hohen bürokratischen Aufwands und der Kosten:

Durch das vorgesehene Berichtswesen entsteht enormer Verwaltungsaufwand. Humankapital und (insbesondere soziale, pädagogische) Ressourcen werden zusätzlich gebunden. Gerade im Schulbereich sollte es ein Mehr an Vertrauen in Menschen, in soziale Kompetenzen geben. Das Vertrauen sollte nicht blind in eine hier wohl vorprogrammierte Papierflut gesetzt werden. Wie diese Spannungsfelder aufgelöst werden sollen, darauf bleibt der Entwurf eine Antwort schuldig.

Es ist zudem unrealistisch, wenn der Entwurf vermeint, es würden im Falle der Gesetzgebung „keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt“ verursacht. Das Gegenteil dürfte der Fall sein, zumal eine (qualitative) externe Evaluierung schlichtweg nicht kostenneutral sein kann. Wenn das mit der Novelle angestrebte Ziel erreicht werden soll, ist naturgemäß ein entsprechender Mitteleinsatz erforderlich. Insgesamt erscheint der geplante § 18 in dieser Form daher nicht durchführbar zu sein.

Schließlich ist sicherzustellen, dass bei der Erstellung des in § 18 Absatz 2 vorgesehenen Nationalen Qualitätsrahmens die berechtigten Anliegen der Evangelischen Kirche (auch als Schulerhalter) berücksichtigt werden.

**Für den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**



Dr. Raoul Kneucker  
Oberkirchenrat



Prof. Mag. Karl Schiefermair  
Oberkirchenrat